

lassen es den Fachmännern zu beurtheilen, ob und inwiefern dieselben Beachtung verdienen. Uebrigens ist in dem Buche über den schwierigen und zugleich so interessanten Gegenstand reicher Stoff zusammengetragen; so daß Freunde der Wahrheit durch dasselbe sich sozusagen Schritt für Schritt zu tieferen Forschungen angeregt fühlen werden. — Die Darstellung ist mitunter nicht frei von unliebsamen Härten.

Brixen.

Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

3) **De hierarchia anglicana dissertatio apologetica.**

Auctoribus Edw. Denny A. M., ecclesiae de Rempsey in dioec. Glocestren vicario perpetuo — et T. A. Lacey A. M., ecclesiae de Madingley in dioec. Eliensi vicario perpetuo, praefante R. D. Sarisbariensi Epo. — Londini. Veneunt ap. C. J. Clay et filios. In emporio preli academici Cantabrig. Ave-Maria-Lane. 1895.

Die Herren Verfasser Denny und Lacey haben in vorliegender apologetischen Schrift mit großem Fleiße und nicht ohne kritischen Scharfsinn und polemische Taktik alles zusammengetragen und wissenschaftlich verwertet, was irgendwie zugunsten der Gültigkeit der anglicanischen Weihen vorgebracht werden kann. Sie kämpfen eben für den Bestand der anglicanischen Kirche, welcher nach ihrer Auffassung dadurch bedingt ist, daß ihre Bischöfe und Priester gültig geweiht sind. „Hoc unum in discrimine nunc ponitur, ut sacri Ordines, quibus initiati sumus, inconcussi stare videantur; quibus salvis alia quaeque multo facilius comparabuntur. Hos autem si quis tetigerit tanget nobis pupillam oculi“ (S. 181 u. f.) Ungeachtet dieses eifrigen Bemühens scheint doch ihre ganze Beweisführung hinfällig zu sein. Wir können dieselben in folgenden Worten zusammenfassen. Die anglicanischen Weihen sind gültig, wenn Matthäus Parker — von dem alle nachfolgenden Weihen ausgegangen sind — selbst wirklicher Bischof gewesen ist oder wenigstens Wihl. Laud, und wenn die bei den Anglicanern in Anwendung kommende Weiheform gültig ist. Beide Bedingungen sind nach den Herren D. und L. zu bejahen. Folglich kann man an der Gültigkeit der anglicanischen Weihen vernünftigerweise nicht zweifeln. Den Obersatz wird jedermann ohne weiteres zugeben. Nicht so den Untersatz. Vor allem dürfte die Gültigkeit der Weihen Parkers beanstandet werden; denn die Zeugnisse, welche die Verfasser anführen, sind nicht von der Art, daß sie unbedingten Glauben verdienen, und würden sie auch an sich einwandfrei genannt werden können, so wäre damit keineswegs schon die Gültigkeit der Weihe nachgewiesen. Die Ernennung Parkers zum Erzbischof von Canterbury am 18. Juli 1559 durch Elisabeth (vgl. S. 8 u. f.) steht allerdings historisch fest. Wie verhält es sich aber mit der Consecration? Wir sind weit entfernt, dem 45 Jahre nach Parkers Weihe, im Jahre 1604 auftauchenden Berichte, Parker sei in einem Wirtshause („Zum Pferdekopf“) zum Bischof gemacht worden, und zwar unter ebenso lächerlichen als blasphemischen Ceremonien, Glauben beizumessen (vgl. Appendix IV. de fabula cauponaria (S. 211 ff.) Aber gegen die Gültigkeit des bischöflichen Weiheactes, wie er mit großer Aus-

föhrlichkeit in der „dissertatio“ (S. 15 ff.) mitgetheilt wird, muſs man schwere Bedenken erheben, und zwar erstens ein inneres, der Natur der Sache entnommenes, wegen der Ungiltigkeit des unter Eduard VI. eingeföhrten Weiheritus, nach welchem, wie die Verfasser angeben (S. 22), die Consecration vollzogen wurde. Denn diese Weiheform bezeichnet nicht, wie später gezeigt werden soll, die zu ertheilende Gnade und die zu verleihende Gewalt. Und doch muſs die Form bei jedem Sacramente, sei es ausdrücklich oder, wenn sie in sich selbst unbestimmt ist, durch den Zusammenhang und die Absicht des Sponsors die Gnade, beziehungsweise die Gewalt bezeichnen. Zweitens: sehen wir auch einstweilen ab von dem Weiheritus und seiner inneren Güte und Giltigkeit, so ist es jedenfalls unwahrscheinlich und aus dem von den Verfassern citirten Actenstücke durchaus nicht ersichtlich, daſs die vier Bischöfe, die sich am Weiheacte Parkers theilnahmen, „gleichzeitig“ die Weiheformel ausgesprochen haben; denn nach dem neuen Ordinale Eduards VI. sollte nur der Hauptconsecrator die Weiheformel aussprechen. Die Verfasser meinen nun, weil bei der Weihe Parkers kein Erzbischof fungierte und keiner seine Stelle vertrat, hätten alle vier Bischöfe in gleicher Weise ihres Amtes gewaltet und, wie das „Register“ das auf diese Weihe sich beziehende authentische Document, eigens hervorhebe, gleichzeitig und einstimmig die Weiheformel ausgesprochen (*una voce consecrationis formam pronuntiarunt*). Diese Thatfache des gleichzeitigen Aussprechens der Weiheformel ist aber kaum glaublich: denn die vier Bischöfe, die Parker am 9. December 1559 in der Marienkirche unter den Arcaden weiheten, Barlow, Scorz, Coverdall und Hodynklyn, waren alle warme Anhänger der neuen Lehre, nach welcher nur Einer die Weiheformel aussprechen sollte. Und es ist kaum anzunehmen, daſs sie aus dem Umstande, weil kein Erzbischof zugegen war, Anlass genommen hätten, alle vier zusammen die Weiheformel auszusprechen. Einige andere Gebete werden sie gemeinschaftlich gesprochen haben, was der Berichterstatter für die gemeinschaftliche Consecration angesehen haben mag, nicht aber die eigentliche Weiheformel, worauf alles ankommt. Es fragt sich nun, wer hat die Consecration, die einzig in Frage kommt, vorgenommen, wer war der eigentliche Consecrator? Der einzige Hodynklyn war nach altem Ritus gültig geweiht. Scorz und Coverdall nach dem neuen ungiltigen. Von Barlow weis man nicht einmal, ob überhaupt an ihm eine Bischofsweihe vorgenommen wurde. Nur so viel ist aus seinem Leben bekannt, daſs er auf die Weihe gar keinen Wert legte und offen bekannte, um Bischof zu sein, genüge die königliche Ernennung und die bischöfliche Gewalt sei nicht eine von Christus eingesetzte, sondern eine rein staatliche für geistliche Dinge. Wir dürfen wohl eine solche Gewalt mit der modernen Gewalt und Amtsvollmacht eines Cultusministers vergleichen. Es ist also leicht möglich, daſs er, selbst wenn man bei ihm eine an sich und in Bezug auf den Ritus gültige Ordination voraussetzt, nicht einmal den aufrichtigen Willen, die „Intention“ gehabt, eine Weihe zu empfangen. Beim Erwachsenen wird aber die Intention, das Sacrament zu empfangen, für die Giltigkeit des Sacramentes wesentlich erfordert. Und doch wird dieser Barlow von nam-

haften Schriftstellern als Hauptconsecrator Parkers angesehen. Hieraus ergibt sich, daß die Gültigkeit der Weihe Parkers auch wegen dieser äußeren Momente ernstlich in Frage gestellt werden muß, einerseits, weil es nicht ausgemacht ist, ob alle vier Bischöfe wirkliche Consecratoren gewesen sind, anderseits, weil der, welcher muthmaßlich und wahrscheinlich Hauptconsecrator war, schwerlich wahrer Bischof gewesen ist. — Und dürfen wir nicht mit Recht den begründeten Zweifel aussprechen, ob Parker selber, selbst für den Fall, daß sein Weiheritus vollkommen in Ordnung gewesen wäre und der oder die ihn weihenden Bischöfe alle wahre Bischöfe gewesen sind und als solche gleichzeitig die Weiheformel ausgesprochen haben, die Absicht gehabt habe, ein wahres Sacrament zu empfangen? Das Charakterlose, das man mit Recht dem Barlow vorwirft, findet sich bei Parker vielleicht in ebenso hohem, wenn nicht in höherem Grade, und Elisabeth, die ihn zum Erzbischof des Primatialsitzes ernannte, wußte gar wohl, daß sie auf diesen Mann zur Durchführung der gänzlichen Umwandlung und principiellen Auflösung der hierarchischen Verhältnisse in ihrem Königreiche rechnen könne. Die Herren D. und L. scheinen gefühlt zu haben, daß ihre Behauptung, Parker sei gültig geweiht, auf schwachen Füßen ruhe. Darum sagen sie schon im vorhinein S. 6: *Una cum ipso Parkero tres Episcopi, jam dudum consecrati, quattuor Episcopos die 21. Decembris 1559 consecraverunt, a quibus successio tandem derivata est in Willelmo Laud, Archiepiscopum Cantuariensem. Omnes qui sedes antiquas Britannicas hodie obtinent stirpem spirituales et Characterem derivant ab eodem Willelmo Laud. . . .*“ d. h. mit anderen Worten: selbst wenn Parker ungültig geweiht worden wäre, so ist doch die Weihe des Laud sicher gültig gewesen; von diesem aber leiten die jetzigen Bischöfe der alten Sitze Englands ihre Weihen ab; darum sind sie gültig geweiht. — Dagegen ist zu bemerken, daß, abgesehen von der schon oben angedeuteten ungültigen Weiheform nach dem neuen Ordinale Eduards VI., Parkers, der geweihte Erzbischof von Canterbury, vorschriftsmäßig als Hauptconsecrator bei der Weihe Lauds fungierten, während die drei anderen Bischöfe, selbst wenn sie alle wirkliche, gültig geweihte Bischöfe waren, nur als Assistenten sich betheiligten. Er hat also die eigentliche Consecration des Laud vorgenommen. Somit muß die geistliche Genealogie des Laud schließlich ihren Ursprung auf den ungültig geweihten Parker zurückführen. Aus dem Gesagten ergibt sich erstens, daß von Matthäus Parker alle folgenden Weihen ausgegangen sind, zweitens, daß dieser Matthäus Parker kein gültig geweihter Bischof gewesen ist.

Der andere Theil in unserer oben aufgestellten Widerlegung ist noch kurz zu erörtern; er bezieht sich auf die „Weiheform“ bei den Anglicanern. Von ihr behaupten wir gegen die Verfasser der „Apologie“, daß dieselben sowohl für die Bischofsweihe als die Priesterweihe ungültig ist.

Was zunächst die Priesterweihe anlangt, so stimmen alle darin überein, daß bei derselben durch den Weiheritus oder besser gesagt durch die Form das dem Priesterthume Wesentliche ausgedrückt werden müsse. Wirthin muß die dem Priesterthum eigenthümliche Vollmacht zu opfern ausgedrückt werden. Von dieser Vollmacht ist in der Weiheform nach anglicanischem Ritus, den die Verfasser S. 226 u. ff. bringen, keine Rede. Die Form lautet einfach: „Accipe Spiritum

Sanctum: quorum remiseric peccate, remittuntur eis, et quorum retinueris, retenta sunt; esto etiam fidelis verbi Dei et sanctorum eius Sacramentorum dispensator. In nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen. — Ja, diese Vollmacht zu opfern wird ausdrücklich ausgeschloffen, indem im 31. Artikel unumwunden ausgesprochen wird: Missarum sacrificia. . . . blasphema figmenta sunt et pernicioza impostura. — Wesentlich ist dem Priesterthum des N. B. die Gewalt Sünden zu vergeben. Dieselbe wird nun allerdings in der Weisform angedeutet, aber doch nur im Sinne der zugrunde liegenden 39 Artikel, von denen der 11. nach lutherischer Fassung im „bloßen Glauben“ das Mittel zur Sündenvergebung erblickt: „Quare sola fide nos justificari doctrina est saluberrima. . . . Die Ertheilung aber einer nicht wahren Gewalt der Sündenvergebung ist eine wesentliche Aenderung der wahren ursprünglichen Weiheform der römischen Kirche, die auch in England vor dem Abfalle im Gebrauche war. Unsere „Apologie“ befaßt sich in einem eigenen Abschnitte mit dem Messopfer und will dardum, auch wenn der Spender der Priesterweihe an das Messopfer nicht glaube, so werde die Handauslegung ihrer Wirkung dennoch nicht beraubt, ebensowenig wie der Unglaube des Spenders die Taufe nicht ungiltig mache (S. 127). Allein hier ist ein gewaltiger Unterschied. Bei der Taufe handelt es sich um den inneren, subjectiven Glauben; in unserem Falle aber um etwas Objectives, Wesentliches, was durch die Form ausgedrückt wird. Bei der Taufe wird die Giltigkeit der Form vorausgesetzt, und diese Form bezeichnet dann die Wirkung des Sacramentes von selbst, ohne daß dieselbe durch den Unglauben des Spenders vereitelt wird. Die anglicanische Form bezeichnet die Wirkung nicht nur nicht, sondern hebt sie auf, so daß der Spender durch eine solche Form feierlich erklärt, er wolle die Gewalt zu opfern — und, so können wir hinzufügen — die Gewalt, Sünden im eigentlichen Sinne zu erlassen, nicht ertheilen. Auffallend aber und geradezu befremdend ist es, wenn die Verfasser dann weiter behaupten, es sei von jeher gelehrt worden, daß in der Messe ein wahres Opfer dargebracht werde. Wir glauben gern, daß sie selber diese Ansicht von der Messe haben; aber wir haben es hier mit einem officiellen Weiheritus, wie er durch das liturgische Buch — das sogenannte Common prayer book — bestimmt ist, mit echt calvinischen Anschauungen über die Eucharistie und die Messe, nicht aber mit frommen, dem Grundtext widersprechenden Ansichten und Deutungen zu thun. Der officieller Weiheritus, nicht pietistische Glauben ist hier einzig maßgebend.

Wir kommen zur Bischofsweihe, von der wir gleichfalls behaupten, daß sie ungiltig ist. Bei dieser legen der Erzbischof und die assistierenden Bischöfe die Hände auf das Haupt des Erwählten, während der Erzbischof die Worte spricht: Accipe Spiritum Sanctum et memento, ut resuscites gratiam Dei quae in te est pro impositionem manuum; non enim dedit nobis Deus spiritum timoris, sed virtutis et dilectionis et sobrietatis. Die spätere Form schaltet nach den Worten Spiritum Sanctum noch ein: in officium et opus Episcopi in Ecclesia Dei per impositionem manuum nostrarum iam tibi commissam: in nomine Patris et Filii et Spiritus St. Amen. Zunächst bemerken wir, daß die zu weihenden Bischöfe keine giltige Priesterweihe erhalten haben, wie aus dem Gefagten erhellt. Nun ist es aber die gewöhnliche Ansicht der Theologen, daß der giltigen Bischofsweihe die giltige Priesterweihe vorausgehen muß. Es ist also im vorhinein sehr fraglich, ob nicht jede anglicanische Bischofsweihe wegen dieses Defectes seitens des Ordinanden ungiltig ist. Ferner ist die Weiheformel an sich vag und unbestimmt und wird keineswegs durch den Zusammenhang und die Absicht des Spenders erklärt. Der Hinweis auf die Worte des hl. Paulus an Timotheus bedeutet nur etwas allgemeines: „Der Geist der Furcht, der Stärke, der Liebe und Mäßigkeit“ kann sich auf vieles andere beziehen, was mit der bischöflichen Würde in gar keiner Verbindung steht, wenn aber die sacramentale Form nicht einmal hinweist auf den Charakter und die Würde des Bischofs, kann sie dieselbe auch nicht bewirken. Nimmt man diese Form aber im Zusammenhange, so schließt sie die bischöfliche Würde geradezu aus. Denn diesen Weiheworten gehen die Worte „durch die Anordnung dieses

Königreiches“ werde dem Ordinanden die Auctorität verliehen voraus („secundum disciplinam in hoc regno constitutam“ (pag. 240) — „per huius regni leges“ (pag. 241). Nun aber wird die bestehende Kirchenordnung, die kirchliche Anordnung des Königreiches lediglich durch die bürgerliche oder staatliche Gewalt bestimmt. Also bedeutet nach der Weiheformel in ihrem Zusammenhang betrachtet die dem Ordinanden zu übertragende Gewalt einfach die Verleihung eines Amtes durch den Staat und nicht durch Christus mittelst seiner Kirche. Von der Spendung eines Sacramentes, von einer wahren bischöflichen Weihe kann keine Rede sein.

Wir schließen mit den Worten des Cardinals Wiseman („das anglicanische System“): „Die Sacramente sind Einrichtungen, die ganz auf dem Willen Christi beruhen. Der Mangel von etwas Wesentlichen, das von ihm angeordnet wurde, macht sie unwirksam; keine Tugend, kein Grad von Heiligkeit kann es ergänzen. . . . Man sehe nun, wie es in Bezug auf unsere (die katholischen) Ordinationen steht. Jede Kirche läßt die „unserigen“ gelten; noch keiner hat es gewagt, einen von unserer Kirche abgefallenen Priester — denn Gott hat es zugelassen, daß es solche gibt — selbst nur bedingungsweise, noch einmal zu weihen. . . . Die Unserigen sind demnach sicher (nämlich, daß ihre Weihen gültig sind). Aber wie steht es mit den Anglicanern? . . . Niemand läßt ihre Weihen gelten. Jeder Theil der occidentalischen Kirche hielt sie für mehr als zweifelhaft; ebenso die griechische Kirche, sowohl die unierte als die nicht unierte, und nicht weniger die Kirchen des Orients. . . . Würden wir, — wir sprechen als eine Person — so sicher wir uns auch wegen der Gültigkeit unserer eigenen Weihen fühlen, von vielen Bischöfen verschiedener Länder und namentlich von dem, der den Stuhl Petri inne hat, hören müssen, daß sie triftige Gründe haben, die Gültigkeit unserer Weihen zu beanstanden, so würden wir gewiß mit unserer gegenwärtigen Lage nicht zufrieden sein dürfen; im Gegentheil, wir müßten demüthig bitten, daß alle nothwendigen Schritte geschehen, uns in den Zustand der Sicherheit zu versetzen. Wir könnten es nicht über uns bringen noch es wagen, die Sacramente zu verwalten, wenn nur das geringste Bedenken vorhanden wäre, daß sie ungültig sind. Auf gleiche Weise denken wir über die Weihen der anglicanischen Kirche. Diejenigen, welche sich berufen glauben, die sacramentalen Gaben dem Volke Gottes zu spenden, scheinen uns die Pflicht zu haben, ernstlich darüber nachzudenken, ob sie sich selbst gegen jede Gefahr der Ungültigkeit dadurch gesichert haben, daß sie die höchste erreichbare Gewissheit ihrer geistlichen Gewalt besitzen.“ Wahrlich, die anglicanische Kirche wohnt in einer Einöde ihrer eigenen auf die Dauer unhaltbaren Schöpfung; traurig, ihres eigenen Bestandes nicht sicher und nicht froh, wandelt sie daher. Sie möchte, wie der Vorredner der „Apologie“, Bischof Wordsworth von Salisbury (S. 2), gesteht, Frieden haben, findet ihn aber nicht; sie bleibt der Tributpflichtige und Gefangene des Staates; sie ist keine Kirche Christi, weil sie nicht gebaut ist auf den Felsen Petri, sie hat keine apostolische Nachfolge, weil ihre Bischöfe keine wahren Bischöfe sind und die Gemeinschaft mit Rom entbehren, sie hat keine wahren Priester, keine Sacramente der Lebendigen, keine Gewalt von Sünden loszusprechen, sie ist nur der unheimliche Schatten einer Kirche.

Alagenfurt.

Prof. P. Heinrich Heggen S. J.